

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (0511) 12 41-0
Telefax: (0511) 12 41-2 66
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr OLKR Drechsler
Durchwahl: (0511) 12 41-276
Datum: 29. November 2005
Aktenzeichen: GenA 400 III 13 R 103

Rundverfügung G9/2005

Kirchengesetz zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis

- Der Kirchenvorstand kann beschließende Fachausschüsse bilden
- Der Kirchenvorstand kann einzelne Aufgaben zur abschließenden Beratung und Entscheidung auf Arbeitsgemeinschaften übertragen
- Erprobungsregelungen zu Pfarrverbänden werden allgemeines Recht
- Patronate können auch bei pfarramtlicher Verbindung oder Fusion von Kirchengemeinden erhalten bleiben
- Stellvertreter von Kirchenkreistagsmitgliedern stehen nur noch für den Verhinderungsfall zur Verfügung und rücken nicht mehr nach, wenn das Mitglied ausscheidet

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Kirchengesetz zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 8/2005, Seite 180 ff.) ist der Rahmen, der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen für die Strukturierung ihrer Arbeit gegeben ist, weiter gezogen worden. Wichtige Impulse haben hierfür die Erfahrungen aus den Erprobungen der letzten 10 Jahre gegeben.

Zu den Regelungen möchten wir im Einzelnen folgende Erläuterungen geben:

I. Kirchengemeindeordnung

a. Ausschüsse:

Wie bisher kann ein Kirchenvorstand Aufgaben an Ausschüsse delegieren. Die Neuregelung stellt jetzt klar, dass der Kirchenvorstand hierbei mehrere Möglichkeiten hat: Er kann zum einen Ausschüsse damit beauftragen, seine Entscheidungen vorzubereiten und vorzubereiten. Der Ausschuss macht sich dann sachkundig und erarbeitet einen Vorschlag, den er dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorlegt. Der Kirchenvorstand entscheidet abschließend.

Der Kirchenvorstand kann auch einen Verwaltungsausschuss bilden, und diesen insbesondere mit Aufgaben der laufenden Verwaltung beauftragen, die nicht speziell einem Fachausschuss zugewiesen sind. Ein solcher Ausschuss, manchmal auch geschäftsführender Ausschuss genannt, war bereits mit Kirchengesetz vom 16. Juni 2000 neu in die Kirchengemeindeordnung eingefügt worden; die Regelung ist in § 50 b KGO im Wesentlichen unverändert geblieben.

Schließlich kann der Kirchenvorstand auch einen beschließenden Fachausschuss bilden, d. h. einen Ausschuss, dem er bestimmte Aufgaben zur abschließenden Erledigung überträgt. Dabei sind ihm jedoch Grenzen gesetzt. Der Kirchenvorstand bleibt nach wie vor für die

Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde verantwortlich. Dieser Verantwortung muss er sich auch bewusst sein, wenn er überlegt:

- o welche Aufgaben sollen auf einen beschließenden Fachausschuss delegiert werden,
- o wie soll dieser Ausschuss zusammengesetzt sein,
- o wie soll der Ausschuss begleitet werden?

Die Kirchengemeindeordnung gibt hier nur einen Rahmen vor, der im Einzelfall durch die Beschlüsse des Kirchenvorstandes verantwortungsbewusst auszufüllen ist.

Grundsätzlich werden beschließende Fachausschüsse von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet, bestehen also in erster Linie aus Kirchenvorstandsmitgliedern. Der Kirchenvorstand kann weitere Glieder der Kirchengemeinde in den beschließenden Fachausschuss berufen, die Kirchenvorstandsmitglieder müssen jedoch in jedem Fall im Ausschuss die Mehrheit haben. Alle wesentlichen Leitungsaufgaben kann der Kirchenvorstand nicht auf Ausschüsse übertragen. Der Katalog in § 50 Abs. 5 Buchst. a - f KGO zeigt, woran der Gesetzgeber dabei im Wesentlichen gedacht hat. Hier geht es um Entscheidungen, die der Kirchenvorstand als Ganzer treffen muss. Bei der Übertragung von Aufgaben wird der Kirchenvorstand darüber hinaus sorgfältig zu prüfen haben, welche Aufgaben er übertragen kann, ohne seine Gesamtverantwortung als gewähltes Leitungsorgan der Kirchengemeinde aufzugeben. Ob der Ausschuss ausschließlich oder nur überwiegend mit Kirchenvorstandsmitgliedern besetzt ist, wird auch eine Rolle bei der Frage spielen, welche Aufgaben auf diesen Ausschuss übertragen werden können. Darüber hinaus kann sich der Kirchenvorstand Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und auch den Ausschüssen Weisungen erteilen.

b. Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden

Im Zuge von Regionalisierungen haben Kirchengemeinden in zunehmendem Maße Formen der Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden gefunden. Um ihre Zusammenarbeit zu strukturieren, können Kirchengemeinden dabei auch eine gemeinsame Stelle einrichten, ohne dass es dafür der Bildung eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform mit aufwendigen Satzungsstrukturen bedarf. So wie Kirchengemeinden beschließende Ausschüsse einrichten können und diesen Aufgaben übertragen können, so können sie auch eine gemeinsame Stelle praktisch als gemeinsamen Ausschuss bilden. Damit eine Verdoppelung von Strukturen und Entscheidungswegen vermieden werden kann, sieht die Kirchengemeindeordnung jetzt ausdrücklich vor (§ 92 Abs.3 KGO), dass Kirchengemeinden einzelne Aufgaben zur abschließenden Beratung und Entscheidung auf Zusammenschlüsse übertragen können. So soll vermieden werden, dass Punkte zunächst in den regionalen Gremien (Regionalversammlung, Regionalkonferenz usw.) beraten und einer Mehrheitsentscheidung zugeführt werden und anschließend noch einmal in den einzelnen Kirchenvorständen beraten und beschlossen werden müssen. Der regionale Zusammenschluss kann nun abschließend entscheiden, wenn die Kirchengemeinden ihm diese Aufgaben zur Entscheidung delegiert haben.

Kirchengemeinden, die sich zur Zusammenarbeit bereitgefunden haben, wollen oft auch die beteiligten Pfarrämter in die Zusammenarbeit einbeziehen, auch grenzübergreifende Zuständigkeiten von Pfarrämtern festlegen können, ohne sich durch eine vom Landeskirchenamt anzuordnende pfarramtliche Verbindung jetzt schon langfristig zu binden. Hier sieht die Kirchengemeindeordnung nun vor, dass Kirchengemeinden in der Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit, also z. B. der schriftlichen Vereinbarung einer Arbeitsgemeinschaft, gemeinsam regeln können, dass die beteiligten Kirchengemeinden die Verteilung der Aufgaben der beteiligten Pfarrämter gemeinsam regeln, auch grenzübergreifend (§ 92 a KGO). Diese sogenannten Pfarrverbände haben sich als Erprobungsregelungen vielfach bewährt und können nun auf allgemeingesetzlicher Grundlage fortgeführt werden. In dem Zusammenhang kann auch vereinbart werden, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan festgestellt wird.

II. Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Ob eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, unabhängig von ihrem jeweiligen Umfang, erfolgreich verläuft, hängt auch von den Hauptamtlichen in den Kirchengemeinden ab. Kirchengemeinden vereinbaren deshalb häufig, dass sie bei der Auswahl der Mitarbeiter in den Gemeinden der Region zusammenwirken wollen. Während dies für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter lediglich eine Sache der Vereinbarung des Anstellungsträgers mit anderen benachbarten Kirchengemeinden war, bedurfte es für die Pfarrer und Pfarrerrinnen, also für die Besetzung der Pfarrstellen, einer Gesetzesänderung, da für die Besetzung dieser Stellen ein gesondertes rechtlich genau vorgegebenes Verfahren vorgeschrieben ist. Diese

Öffnung ermöglicht nun der neue § 38 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Er gibt den Kirchengemeinden, die dies wollen, die Möglichkeit, benachbarten Gemeinden oder einer gemeinsamen Stelle umfangreiche Mitwirkungsrechte einzuräumen.

III. Visitationsrecht, Pfarrrecht, Vakanz- und Vertretungsrecht

Auch in diesen Bereichen können Kirchengemeinden der Region weitgehende Mitwirkungsrechte einräumen. Ein Muster einer Vereinbarung ist als Anlage dieser Rundverfügung beigefügt.

IV. Patronatsgesetz

Werden Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder fusionieren Kirchengemeinden, so muss dies künftig nicht mehr bedeuten, dass die Rechte und Pflichten des Patrons ruhen oder sogar untergehen. Wenn sich alle Beteiligten einig sind, können die Rechte und Pflichten des Patrons vielmehr im Wesentlichen erhalten bleiben (§§ 4 und 5 neu des Patronatsgesetzes)

V. Kirchenkreisordnung

a. Die Auswertung der Erfahrungen mit der im Jahr 2000 in die Kirchenkreisordnung neu aufgenommenen Stellvertreterregelung für die Mitglieder des Kirchenkreistages hat dazu geführt, dass diese Regelung modifiziert worden ist. Die Vertreter stehen ab sofort nur noch für den Verhinderungsfall, nicht jedoch für den Fall, dass das Mitglied ausscheidet, zur Verfügung. Jedes gewählte Mitglied des Kirchenkreistages hat nach wie vor einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Sie treten an die Stelle des Mitgliedes, wenn dieses verhindert ist, an einer Sitzung des Kirchenkreistages teilzunehmen. Scheidet das Mitglied jedoch aus, so entsendet der Kirchenvorstand neu. Gleiches gilt künftig, wenn nur der Stellvertreter ausscheidet, auch dann ist diese Position separat neu zu besetzen. Auch bei der Neubesetzung infolge Ausscheidens während der laufenden Amtszeit muss der Kirchenvorstand beachten, dass unter den Mitgliedern aus mittleren, großen oder sehr großen Kirchengemeinden ein Pastor oder eine Pastorin sein muss. Kann die Kirchengemeinde deshalb z. Z. keinen Pastor oder keine Pastorin entsenden, weil die Pfarrstelle oder die Pfarrstellen z. Z. vorübergehend nicht besetzt sind, so tritt das stellvertretende Mitglied an diese Stelle, bis die Pfarrstelle besetzt und der Pastor oder die Pastorin dann als Mitglied im Kirchenkreistag mitwirken kann.

b. Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes

Auch der Kirchenkreisvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Da die Ausschüsse des Kirchenkreistages jetzt schon vorbereitende Funktionen für den Kirchenkreistag und den Kirchenkreisvorstand haben (§ 24 Abs. 3 KKO), ist auf die Bildung eigener vorberatender Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes verzichtet worden. Der Kirchenkreisvorstand kann jedoch eigene beschließende Fachausschüsse bilden. Im Übrigen ist hier der oben bei den Ausschüssen des Kirchenvorstandes beschriebene Rahmen für solche Delegationen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlage

Beispiel einer Kooperationsvereinbarung

§ 1

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden A, B, C und D vereinbaren die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aufgrund schriftlicher Vereinbarung. Sie trägt den Namen „Region Kirchtal“.

(2) Die Kirchengemeinden A, B, C und D vereinbaren eine enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere

- a) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte,
- b) die Öffentlichkeitsarbeit (incl. Gemeindebrief)
- c) die Altenarbeit,
- d) die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrrecht,
- e) die gemeinsame Visitation,
- f) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
- g) die Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie der Verteilung von Aufgabenschwerpunkten,
- h) gemeinsame Konfirmandenarbeit.

(3) Der „Region Kirchtal“ können auf Grund übereinstimmender Kirchenvorstands-beschlüsse der in dieser Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

(4) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand) und der Pfarrämter bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Zu Koordination und gemeinsamer Wahrnehmung von Aufgaben bilden die beteiligten Kirchengemeinden eine Regionalversammlung. Sie besteht aus ... Mitgliedern. Jeder Kirchenvorstand entsendet in die Regionalversammlung ... Mitglieder, darunter ... Pastoren und Pastorinnen (oder: die geschäftsführenden Mitglieder der beteiligten Pfarrämter gehören der Regionalversammlung von Amts wegen an; oder: jedes Pfarramt entsendet ein geistliches Mitglied.)
- (2) Ein Mitglied der Regionalversammlung scheidet aus, wenn es nicht mehr dem Kirchenvorstand angehört, aus dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger.
- (3) Die Regionalversammlung wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ruft die Regionalversammlung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ein.
- (4) Die Regionalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft,
 - b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und bei Entscheidungen nach dem Pfarrrecht,
 - c) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Diakons oder einer Diakonin und bei der Einstellung einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin und eines Chorleiters oder einer Chorleiterin einer der Kirchengemeinden des Verbandes,
 - d) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht,
 - e) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung,

- f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (5) Die Kirchengemeinde C. führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Sie vertritt die Arbeitsgemeinschaft in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (6) Für Bereiche der Gemeindegemeinschaft, Gottesdienste, Jugend-, Konfirmanden-, Frauen- und Männerarbeit ist zu prüfen, ob gemeindeübergreifende Angebote geschaffen werden.

§ 4

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Die Regionalversammlung nimmt für die Kirchengemeinden in der Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Pfarrrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, sind an den Beratungen zu beteiligen. Die beteiligten Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, so entscheidet die Regionalversammlung. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl die Regionalversammlung als auch der Kirchenvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.
- (3) Entscheidungen nach dem Pfarrrecht werden von den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen einvernehmlich mit dem Verbandsvorstand getroffen. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, ist die Beratung zu wiederholen. Kommt es in der zweiten Beratung nicht zu einer Einigung, so entscheidet die Regionalversammlung; sie kann jedoch nicht ohne Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände einen Antrag nach § 83 Pfarrgesetz stellen.

§ 5

Mitarbeiterstellen

Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin, eines Pfarramtssekretärs oder einer Pfarramtssekretärin, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin und eines Chorleiters oder einer Chorleiterin zum Dienst im Bereich der Arbeitsgemeinschaft bzw. einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung der Regionalversammlung. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Stellenausschreibung zu wiederholen.

§ 6

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden in der Arbeitsgemeinschaft werden gemeinsam visitiert.
- (2) Die Regionalversammlung nimmt für die Kirchengemeinden in der Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung der Regionalversammlung teilzunehmen.

§ 7

- (1) Die Regionalversammlung ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt
- a) zur Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarramtsbezirken soweit notwendig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten. Die Pfarramtsbezirke sollen gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden,
- b) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung von Pastoren und Pastorinnen,
- c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der

Superintendentin zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen in der Arbeitsgemeinschaft sichergestellt ist,

- d) einzelne übergreifende Aufgabengebiete (z. B. Jugend-, Konfirmanden- oder Seniorenarbeit) den einzelnen Pastoren und Pastorinnen, Diakonen und Diakoninnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsgemeinschaft zuzuweisen.

§ 8

Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die in den Kirchengemeinden der Arbeitsgemeinschaft das Pfarramt verwalten und die dort tätigen Diakone und Diakoninnen arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin. Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.

§ 9

Haushalt und Finanzierung

- (1) Für die Arbeitsgemeinschaft wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch die Regionalversammlung festgestellt wird.
- (2) Der Aufwand der Arbeitsgemeinschaft wird finanziert durch eine nach der Zahl der Gemeindeglieder bestimmte Umlage, die von denen der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Kirchengemeinden entrichtet wird.
- (3) Die von jeder Kirchengemeinde zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichtende Umlage wird zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres durch Beschluss der Regionalversammlung im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen festgelegt und soll insbesondere der Deckung des nachfolgenden Aufwandes dienen: Kosten des gemeinsamen Pfarr- und Gemeindebüros in der Arbeitsgemeinschaft (Telefon, Reisekosten, Bürobedarf, sächliche Investitionen), ...
- (4) Durch Beschluss der Kirchenvorstände kann die Verlagerung weiterer Aufgaben von der Kirchengemeinde auf die Arbeitsgemeinschaft bei gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierung erfolgen.

§ 10

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist aufzulösen, wenn dieses mindestens von der Hälfte ihrer Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, soweit die Regionalversammlung keine anderweitige Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der nach § 9 im Jahr der Auflösung festgelegten Finanzierungsanteile der Kirchengemeinden der Arbeitsgemeinschaft an die jeweilige Kirchengemeinde.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft kündigen.

§ 11

Inkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes in ...